

GS-Eingang	RS	Direktions-Eingang	RS	ADM	Vers.-Schein-Nr.	PBD	OBD	IBD	BEZ	GA	Antr. Nr.	M M J

Kooperationsfeld 0130

INTER GewerbeSchutz®

Antrag zur Betriebsinhalts-, Betriebsschließungs- und Mittleren Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU) bei der INTER Allgemeine Versicherung AG

per Mail an: Antrag@inter.de

Neuantrag
 Versicherungsschein an: Versicherungsnehmer Geschäftsstelle

Änderungsantrag zur Vertrags-Nr.
Grund der Änderung:

Bereits INTER-Kunde ja nein
 Angebots-Nr.:

A. Antragsteller (Versicherungsnehmer)

Titel, Firmierung, Vor- und Zuname
Ihre Berufsgruppe

Heilwesen Handwerk

 Sonstige:

Straße, Haus-Nr.

PLZ (für Straße) Ort
Besteht eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der INTER?

ja, Vertrags-Nr. nein

Versicherungsort Nr. 1 (PLZ, Ort, Straße) - **bitte immer ausfüllen**
ED-Zone

Versicherungsort Nr. 2 (PLZ, Ort, Straße) - **bitte immer ausfüllen**
ED-Zone

Versicherungsort Nr. 3 (PLZ, Ort, Straße) - **bitte immer ausfüllen**
ED-Zone

Ihre Kommunikationsdaten

Telefon*

 Privat Geschäftlich

 Mobil

Fax*

 Privat Geschäftlich

E-Mail*

 Privat Geschäftlich

*freiwillige Angaben

Ihr Ja zu mehr Kontakt mit der INTER!

Ich bin damit einverstanden, dass die Gesellschaften der INTER Versicherungsgruppe* und ihre für mich zuständigen Vermittler die von mir angegebenen Daten verwenden, um mich über von ihnen angebotene Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukte und Services werblich zu informieren und mich im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung (z. B. Befragungen zur Servicequalität) anzusprechen unter **Nutzung** der nachfolgend freiwillig von mir ausgewählten Kommunikationswege:

Telefon Privat Geschäftlich Mobil auch SMS

Fax Privat Geschäftlich

E-Mail Privat Geschäftlich

Meine **Werbeeinwilligung** kann ich jederzeit ganz oder teilweise ohne Auswirkung auf bestehende Vertragsverhältnisse widerrufen.

*INTER Versicherungsverein aG, INTER Krankenversicherung AG, INTER Lebensversicherung AG, INTER Allgemeine Versicherung AG, Bausparkasse Mainz AG -BKM

B. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die INTER Krankenversicherung AG¹⁾, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der INTER Krankenversicherung AG¹⁾ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich ermächtige die INTER Service GmbH²⁾, den Mitgliedsbeitrag des Versorgungswerkes von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der INTER Service GmbH²⁾ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Zuname (Kontoinhaber)		Kreditinstitut	
Straße, Haus-Nr.		IBAN	
PLZ	Wohnort	Unterschrift des Kontoinhabers	
Ort, Datum			

¹⁾ Die INTER Krankenversicherung AG, mit der Gläubiger-Identifikationsnummer: DE84ZZ00001899172, führt den Lastschrifteinzug auch für die INTER Lebensversicherung AG und die INTER Allgemeine Versicherung AG durch.

²⁾ Gläubiger-Identifikationsnummer der INTER Service GmbH: DE51ZZ00001899669

C. Firma

Hauptbetriebsart/Betriebsbeschreibung		Firma besteht seit	
Nebenbetriebsart/Betriebsbeschreibung			
Hauptbetriebsart Risikokennziffer		Nebenbetriebsart Risikokennziffer	
Prämiengruppe		ED-Sicherungsklasse (SG)	
Besitzverhältnisse Betrieb: Antragsteller ist		Besitzverhältnisse Gebäude: Antragsteller ist	
<input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Pächter		<input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Pächter/Mieter	
Zu- und Vorname des Inhabers/Geschäftsführers		Geburtsdatum	

D. Vorschäden/Vorversicherungen

Bevor Sie die Fragen nach Vorversicherung und Vorschäden beantworten, lesen Sie bitte das Informationsblatt „Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen“.

		Betriebsinhaltsversicherung (BIV)	Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU)	Betriebsschließungsversicherung (BSV)	
Sind in den letzten 5 Jahren Schäden eingetreten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bestehen oder bestanden Vorversicherungen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wurde ein Versicherungsantrag bereits abgelehnt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

			Gekündigt durch VN* oder VR**	Schadenjahr	Schadenursache/-art	Schadenhöhe (EUR)	Wenn die Vorversicherung bei uns besteht, soll diese hiergegen erlöschen?
Ver-sicherung	Versicherer	Versicherungsnummer	Ablauf				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
BIV							<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
BIV							<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
BIV							<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
MFBU							<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
BSV							<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

*Versicherungsnehmer **Versicherer

E. Vertragsbeginn/Vertragsdauer

Hinsichtlich der Vertragsdauer besteht die Möglichkeit, eine Laufzeit von 1 oder 3 Jahren zu wählen.

Versicherung	Beginn	Ablauf	Vertragsdauer in Jahren		Dauerrabatt
Betriebsinhaltsversicherung (BIV)	00 Uhr	12 Uhr	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 3		bei 3-Jahres-Verträgen 5%
Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU)	00 Uhr	12 Uhr	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 3		bei 3-Jahres-Verträgen 5%
Betriebsschließungsversicherung (BSV)	00 Uhr	12 Uhr	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 3		bei 3-Jahres-Verträgen 5%

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen ist. Auf die Möglichkeit zur Summenanpassung während der Vertragsdauer aufgrund von zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen und Klauseln wird hingewiesen.

F. Betriebsinhaltsversicherung (BIV)

Exklusiv **Premium**

Gesamtprämie

I. Zu versichern sind einschließlich fremden Eigentums summarisch (Nr. 1-3 gelten als eine Position), in den Geschäfts- und Lager- räumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung:

1. Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch ohne zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, ohne Automaten mit Geldeinwurf (ein- schließlich Geldwechsler), ohne Geldausgabeautomaten und ohne Sachen gemäß Nr. III. 1, 2, 4 und 17 (Exklusiv)/23 (Premium) zum Neuwert
2. Die gesamten branchenüblichen Waren und Vorräte (ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf)
3. Als Vorsorge zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung

mit Summenanpassung (Nr. I. 1-3)

Versicherungssumme(n)							
Versicherungsort Nr. 1	<input type="text"/> EUR	x	Prämiensatz <input type="text"/> ‰	=	<input type="text"/> EUR		<input type="text"/> EUR
Versicherungsort Nr. 2	<input type="text"/> EUR	x	Prämiensatz <input type="text"/> ‰	=	<input type="text"/> EUR		<input type="text"/> EUR
Versicherungsort Nr. 3	<input type="text"/> EUR	x	Prämiensatz <input type="text"/> ‰	=	<input type="text"/> EUR		<input type="text"/> EUR
Gesamt	<input type="text"/> EUR		Zwischensumme (Mindestprämie	<input type="text"/> EUR)	Σ	<input type="text"/> EUR

II., III. und IV. (Pauschaldeklaration – siehe Vertragsgrundlagen Seite 10)

Versicherte Gefahren und Schäden	Höchstentschädigung	KBU (sofern beantragt)
<ul style="list-style-type: none"> • Feuerversicherung <ul style="list-style-type: none"> - Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung 	Versicherungssumme	ja
inklusive folgende EC-Gefahren:		
- Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung	1 Mio. EUR (Exklusiv) ¹⁾	ja
- Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	2,5 Mio. EUR (Premium) ¹⁾	ja
- Wasserlöschanlagen-Leckage	Versicherungssumme	ja
- Glasbruch (inklusive Werbeanlagen)	nicht versichert (Exklusiv) 10.000 EUR (Premium)	nein nein
<ul style="list-style-type: none"> • Einbruchdiebstahlversicherung <ul style="list-style-type: none"> - Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch 	Versicherungssumme ²⁾	ja
<ul style="list-style-type: none"> • Leitungswasserversicherung <ul style="list-style-type: none"> - Nässeschäden 	Versicherungssumme	ja
<ul style="list-style-type: none"> • Sturmversicherung <ul style="list-style-type: none"> - Sturm und Hagel 	Versicherungssumme	ja

¹⁾ Jahreshöchstentschädigung

²⁾ Raub – Höchstentschädigung gemäß Pauschaldeklaration (Nr. III., 29 (Exklusiv)/40 (Premium))

* Prämiensatz ggf. inkl. Zuschlag für Gefahrerhöhung/Nachlass für Selbstbeteiligung

Zusätzliche Einschlüsse	Selbstbeteiligung/ Höchstentschädigung	Versicherungssumme	Prämiensatz	Gesamtprämie
<input type="checkbox"/> Erweiterte Elementarschadenversicherung³⁾ Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	Selbstbeteiligung ³⁾ : 10 % je Schaden, mindestens 350 EUR, maximal 4.500 EUR			
<input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 1		<input type="text"/> EUR	x <input type="text"/> ‰	= <input type="text"/> EUR
<input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 2		<input type="text"/> EUR	x <input type="text"/> ‰	= <input type="text"/> EUR
<input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 3		<input type="text"/> EUR	x <input type="text"/> ‰	= <input type="text"/> EUR
<input type="checkbox"/> All-Gefahren (Unbenannte Gefahren) inkl. Konditionsdifferenzdeckung	Selbstbeteiligung All-Ge- fahren: 10 % je Schaden, mindestens 500 EUR			
<input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 1	Höchstentschädigung: 20 % der Versicherungssumme, mindestens 50.000 EUR, maximal 500.000 EUR	<input type="text"/> EUR	x <input type="text"/> ‰	= <input type="text"/> EUR
<input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 2		<input type="text"/> EUR	x <input type="text"/> ‰	= <input type="text"/> EUR
<input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 3		<input type="text"/> EUR	x <input type="text"/> ‰	= <input type="text"/> EUR
<input type="checkbox"/> Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU) Kein Versicherungsschutz besteht in der Klein-BU für die Gefahr „Glasbruch (inklusive Werbeanlagen)“, für die Gefahren „Elektronikschäden und Maschinenbruch“, „Schäden bei Transport im Werkverkehr (Autoinhalt)“ sowie „Einbruchdiebstahl auf Baustellen und aus Kraftfahrzeugen (Außenversicherung)“ – sofern jeweils beantragt.	Selbstbeteiligung: keine bzw. 10 % je Schaden, mindestens 350 EUR, maximal 4.500 EUR (Erweiterte Elementar- schadenversicherung ³⁾ / 10 % je Schaden, mindestens 500 EUR (All-Gefahren)			
<input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 1	Höchstentschädigung All-Gefahren: 20 % der Versicherungssumme, mindestens 50.000 EUR	<input type="text"/> EUR	x <input type="text"/> ‰*	= <input type="text"/> EUR
<input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 2		<input type="text"/> EUR	x <input type="text"/> ‰*	= <input type="text"/> EUR
<input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 3		<input type="text"/> EUR	x <input type="text"/> ‰*	= <input type="text"/> EUR
Prämie Betriebsunterbrechungsversicherung gesamt (Mindestprämie) = <input type="text"/> EUR

³⁾ Erläuterungen zu Versicherungsumfang, Wartezeit, Annahmerichtlinien, Sicherheitsvorschriften und ggf. abweichender Selbstbeteiligung siehe Seite 11 (B.; 3. Erweiterte Elementarschadenversicherung)

* Prämiensatz ggf. inkl. Zuschlag für Gefahrerhöhung, Erweiterte Elementarschadenversicherung, All-Gefahren und Nachlass für Selbstbeteiligung

H. Allgemeine Fragen zur Risikobeurteilung (Betriebsinhalts-, Betriebsschließungs- und Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung)

Bauartklasse des Gebäudes
(Erläuterung siehe Seite 12, E:)

Nutzungsart des Gebäudes:

Versicherungsort Nr. 1

- Wohn- und Geschäftshaus
 Geschäftshaus
 Ärztehaus mit/ohne Geschäfte/Wohnungen
 Garage
 reine Lagerstätte
 Sonstiges _____

Versicherungsort Nr. 2

- Wohn- und Geschäftshaus
 Geschäftshaus
 Ärztehaus mit/ohne Geschäfte/Wohnungen
 Garage
 reine Lagerstätte
 Sonstiges _____

Versicherungsort Nr. 3

- Wohn- und Geschäftshaus
 Geschäftshaus
 Ärztehaus mit/ohne Geschäfte/Wohnungen
 Garage
 reine Lagerstätte
 Sonstiges _____

Versicherungsort-Nr.

1 2 3

ja nein ja nein ja nein

Lage des Gebäudes: Innerhalb geschlossener Ortschaft (nicht Ortsrandlage und/oder Gewerbe-/Industriegebiet)?

Sollen Sachen, für die ein separater Versicherungsvertrag besteht (z. B. Elektronik-/Maschinenbruchversicherung), von der Versicherung ausgeschlossen werden?

Wenn ja, welche bestimmten Sachen sollen von der Versicherung ausgeschlossen werden?

Versicherungsort Nr. 1 _____

Versicherungsort Nr. 2 _____

Versicherungsort Nr. 3 _____

Feuer

Befinden sich sonstige Betriebe, Geschäfte, Läger innerhalb des Gebäudes oder innerhalb 10 m Entfernung?

Wenn ja, welche?

Versicherungsort Nr. 1 _____

Versicherungsort Nr. 2 _____

Versicherungsort Nr. 3 _____

Sind ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind, innerhalb des Versicherungsortes vorhanden? (Bitte Installationsattest beifügen)

Elementar (nur beantworten, wenn die Erweiterte Elementarschadenversicherung beantragt wird)

War das Versicherungsgrundstück/der Versicherungsort in den vergangenen 10 Jahren von folgenden Schäden betroffen?
Überschwemmung - Rückstau - Erdbeben - Erdfall - Erdrutsch - Schneedruck - Lawinen

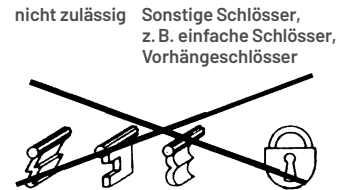
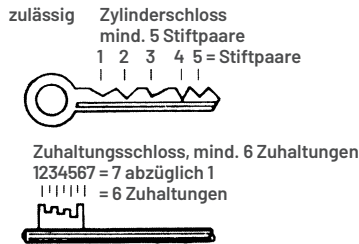
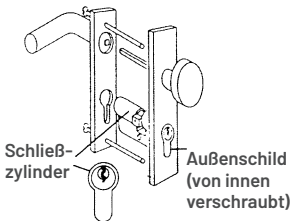
Einbruchdiebstahl

Mindestsicherungen

Sämtliche Außentüren, d. h. alle aus den Versicherungsräumlichkeiten herausführenden Türen bzw. sonstige Ausgänge verfügen über bündig abschließende Zylinderschlösser (mind. 5 Stiftpaare) mit von außen nicht abschraubbaren Beschlägen bzw. über Zuhaltungsschlösser (mind. 6 Zuhaltungen). Ganzglastüren sind mit zwei Schlössern der vorbezeichneten Art versehen, deren Riegel in Boden und Decke greifen.

Sicherheitsbeschläge

Einbruchhemmendes, von außen nicht abschraubbares Türschild (Schließzylinder müssen außen bündig abschließen)



Zusätzliche Sicherungen (nur Betriebsinhalts- und Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung)

Sicherungsvereinbarung

Sicherungsanforderungen

Folgende zusätzlichen mechanischen Sicherungen müssen gemäß Angebot/Anforderungskatalog (siehe Seite 12, Punkt 4.2) ab Beginn der Versicherung vorhanden sein für

Versicherungsort Nr.
1 2 3

Sicherungsanforderung A

Außentüren

Alternative 1:

Sämtliche Außentüren müssen zusätzlich wie folgt gesichert sein durch:

- Mehrfachverriegelung oder
- Zusatzschloss oder
- Querriegelschloss oder
- Treibriegel auf dem Standflügel (bei zweiflügligen Türen und Toren) oder
- Stangenschloss auf dem Standflügel (bei zweiflügligen Türen und Toren) oder
- Abschaltbare Stromzufuhr mittels Schaltschloss (bei elektrisch betätigten Türen und (Roll-)Toren) oder
- Verriegelung im unteren Drittel der rechten und linken Führungsschiene durch Schubriegel mit Hangschloss oder Schloss mit Hakenriegel (bei Rolltoren; Schlupftüren sind wie Türen zu behandeln)

Sämtliche Außentüren mit außen liegenden Türbändern müssen zusätzlich wie folgt gesichert sein durch:

- Hinterhaken mit Mauerverankerung oder
- Innenquerriegel oder
- Querriegelschloss

Alternative 2:

Metall-/Holzrollladen oder Roll-/Scherengitter, jeweils voll deckend mit Sperrvorrichtung bzw. bündigem Schloss, an sämtlichen Außentüren

Fenster, sonstige Öffnungen und Lichtschächte

Rückwärtige (von der Straße nicht einsehbare) Fenster und sonstigen Öffnungen, die weniger als 4 m über dem Erdboden eingebaut sind oder über Hilfsmittel erreichbar sind (ohne Kellerfenster und Lichtschächte), müssen zusätzlich wie folgt gesichert sein durch:

- Aufhebelsicherungen (Aufbruchsicherungen/Zusatzschlösser an Band- und Verschlussseite), zusätzlich abschließbare Fenstergriffe, für bewegliche Fensterteile oder
- Sicherheitsbeschläge (umlaufende Fensterbeschläge mit Pilzkopfverriegelungen), zusätzlich abschließbare Fenstergriffe, für bewegliche Fensterteile oder
- massive, von außen nicht abschraubbare Gitter oder
- Einbruchhemmende Verglasung/Verbundsicherheitsglas mit Aufhebelsicherungen (siehe erster Unterpunkt)/Sicherheitsbeschlägen (siehe zweiter Unterpunkt) oder
- Metall-/Holzrollladen oder Roll-/Scherengitter, jeweils mit Sperrvorrichtung bzw. bündigem Schloss

Kellerfenster und Lichtschächte müssen zusätzlich wie folgt gesichert sein durch:

- massive, von außen nicht abschraubbare Gitter oder
- fest verankerte Lichtschachtabdeckungen oder
- Stahlgitter mit Hangschloss oder
- Rollrostsicherung

Sicherungsanforderung B

Zusätzlich zur Sicherungsanforderung A

Alle Fenster und sonstigen Öffnungen, die weniger als 4 m über dem Erdboden eingebaut sind oder über Hilfsmittel erreichbar sind (ohne Kellerfenster und Lichtschächte), müssen mit den unter der Sicherungsanforderung A aufgeführten zusätzlichen Sicherungen gesichert sein.

Sicherungsanforderung C

Zusätzlich zu den Sicherungsanforderungen A und B

Lichtkuppeln müssen gegen Durchstieg zusätzlich wie folgt gesichert sein durch:

- Innengitter oder
- Sicherungen, die ein Abschrauben verhindern oder
- Rollrostsicherung

Anmerkung: Beispielbilder mechanische Sicherungen siehe Seite 13 (F: Beispiele für mechanische Sicherungen)

Sofern die geforderten zusätzlichen Sicherungen nicht vorhanden sind, gilt für einen Einbruchdiebstahl-/Vandalismusschaden in der Betriebsinhalts- und Mittleren Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung, der in ursächlichem Zusammenhang mit der/den nicht vorhandenen Sicherung/en steht, je Versicherungsfall jeweils eine Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens 1.000 EUR, maximal 10.000 EUR.

I. Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU)

Exklusiv **Premium**

Zu versichern sind bei einer Haftzeit von 12 Monaten nach der Positionen-Erläuterung Betriebsgewinn und Kosten einschließlich Gehälter, Löhne und Provisionen.

Summenermittlung auf der Basis des abgelaufenen Geschäftsjahres von bis

Umsatzerlöse	<input type="text"/>	EUR	Gegenstand der Deckung: Entschädigung für den Ertragsausfallschaden durch eine Betriebsunterbrechung infolge eines Sachschadens durch Feuer inklusive folgende EC-Gefahren: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen*, Wasserlöschanlagen-Leckage; Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch; Leitungswasser; Sturm/Hagel	%o	Gesamtprämie
abzüglich Materialaufwand	<input type="text"/>	EUR		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Jahresversicherungssumme =	<input type="text"/>	EUR		<input type="text"/>	EUR
Erweiterung auf Ertragsausfallschäden durch					
<input type="checkbox"/> Elementar (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)**				<input type="text"/>	EUR
Selbstbeteiligung: 10% je Schaden, mindestens 350 EUR, maximal 4.500 EUR					
<input type="checkbox"/> All-Gefahren (Unbenannte Gefahren)				<input type="text"/>	EUR
Selbstbeteiligung: 10% je Schaden, mindestens 500 EUR; Höchstentschädigung: 20% der Versicherungssumme, maximal 500.000 EUR					

Nachhaftung: Der Versicherer haftet für weitere 33 1/3 % über die Versicherungssumme hinaus. Dies gilt nicht für Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

* Jahreshöchstentschädigung für die EC-Gefahren Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen: 1 Mio. EUR Exklusiv/2,5 Mio. EUR Premium

**Erläuterungen zu Versicherungsumfang, Wartezeit, Annahmerichtlinien, Sicherheitsvorschriften und ggfs. abweichender Selbstbeteiligung siehe Seite 12, (C.; 2. Versicherung weiterer Elementarschäden)

Sonstiges		=		EUR
	Zwischensumme	∑		EUR
	<input type="checkbox"/> 10% Rabatt für Versorgungswerk-Mitgliedschaft <u>oder</u> <input type="checkbox"/> 10% Rabatt für E-Check-Prüfung	-		EUR
		±		EUR
	Zwischensumme (Mindestprämie <input type="text"/> EUR)	∑		EUR
Zahlungsweise:	<input type="checkbox"/> 5% Dauerrabatt für 3-jährige Vertragsdauer	-		EUR
<input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> 1-/ <input type="text"/> -jährlich	Nettoprämie gemäß Zahlweise (mind. 50 EUR)	=		EUR
	<input type="checkbox"/> <input type="text"/> % Ratenzahlungszuschlag*	+		EUR
	<input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Versicherungsteuer	+		EUR
	Gesamtpremie	=		EUR

*Ratenzahlungszuschläge bei unterjähriger Zahlung: 1/2-jährlich 3%, 1/4-jährlich 5% und monatlich 10%

J. Betriebsschließungsversicherung (BSV)

Beginn frühestens 12 Tage nach Eingang des Antrages beim Versicherer. Weitere Betriebsstellen auf anderen Grundstücken bitte gesondert angeben.

Schließungsschaden

Zu versichern sind alle am Versicherungsort befindlichen eigenen und ihnen gleichgestellten Rohstoffe für Fertigung sowie in Arbeit befindliche und vollendete Erzeugnisse und sonstige im Betrieb geführte Waren und verwertbaren Abfälle einschließlich des Verpackungsmaterials. Außerdem ist fremdes Eigentum zu versichern, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet (Abschnitt "A" § 5 Nr. 3 AVB BSV 2008).

Summenermittlung auf der Basis des abgelaufenen Geschäftsjahres von <input type="text"/> bis <input type="text"/>				
Umsatzerlöse	<input type="text"/> EUR			
abzüglich Materialaufwand	<input type="text"/> EUR			
Betriebsschließungs-Versicherungssumme	= <input type="text"/> EUR	Tagesentschädigung 3,8 ‰	<input type="text"/>	EUR
Betriebsschließungs-Versicherungssumme	<input type="text"/> EUR	Prämiensatz <input type="text"/> 0,38 ‰	Mindestprämie <input type="text"/> 15 EUR	Gesamtpremie <input type="text"/> EUR

Warenschaden (nur in Verbindung mit der Versicherung des Schließungsschadens)

Zu versichern sind alle am Versicherungsort befindlichen eigenen und ihnen gleichgestellten Rohstoffe für Fertigung sowie in Arbeit befindliche und vollendete Erzeugnisse und sonstige im Betrieb geführte Waren und verwertbaren Abfälle einschließlich des Verpackungsmaterials. Außerdem ist fremdes Eigentum zu versichern, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet (Abschnitt "A" § 5 Nr. 3 AVB BSV 2008).

Waren-Versicherungssumme	<input type="text"/> EUR	Prämiensatz <input type="text"/> 2,4 ‰	Mindestprämie <input type="text"/> 10 EUR	<input type="text"/> EUR
(Höchstwert der Vorräte und Waren in den kommenden 12 Monaten)				

Sonstiges		=		EUR
		=		EUR
	<input type="checkbox"/> 5% Dauerrabatt für 3-jährige Vertragsdauer	-		EUR
Zahlungsweise <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> 1-/ <input type="text"/> -jährlich	Nettoprämie gemäß Zahlweise (mind. 15 EUR)	=		EUR
	<input type="checkbox"/> <input type="text"/> % Ratenzahlungszuschlag*	+		EUR
	<input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Versicherungsteuer	+		EUR
	Gesamtpremie	=		EUR

Erläuterung zum Versicherungsumfang und den Annahmerichtlinien siehe Seite 12 (D: Erläuterungen zur Betriebsschließungsversicherung)

*Ratenzahlungszuschläge bei unterjähriger Zahlung: 1/2-jährlich 3%, 1/4-jährlich 5% und monatlich 10%

K. Kollektiv(rahmen)vertrag

Der Antragsteller tritt dem Versorgungswerk

bei.

Alternativ bestätigt der Antragsteller, dass die Firma, für die er, sein Ehegatte oder seine unterhaltspflichtigen Eltern als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sind, dem Versorgungswerk bereits beigetreten ist. Er bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in den jeweiligen Kollektiv(rahmen)vertrag erfüllt sind. Der Verband bzw. das Versorgungswerk wird hiermit bevollmächtigt, gemäß den Bestimmungen des Kollektiv(rahmen)vertrages alle das Versicherungsverhältnis betreffenden Willenserklärungen rechtswirksam abzugeben und von der INTER Allgemeine Versicherung AG entgegenzunehmen. Zur Deckung der Verwaltungskosten des Versorgungswerks wird der in der Beitragsordnung festgelegte Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrags erfolgt einmal jährlich zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Für die Mitgliedschaft in Verbänden ist der Antrag auf Mitgliedschaft des jeweiligen Verbandes beizufügen.

Wichtiger Hinweis

Über die Annahme Ihres Versicherungsantrags entscheiden wir auf der Grundlage Ihrer Antworten auf die gestellten Fragen. Unrichtige oder unvollständige Angaben können uns – je nach Grad Ihres Verschuldens und in Abhängigkeit von deren Bedeutung für uns – berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, ihn anzupassen, zu kündigen oder anzufechten. Sie können dadurch Ihren Versicherungsschutz verlieren, gegebenenfalls sogar rückwirkend für bereits eingetretene Versicherungsfälle! Bevor Sie die gestellten Fragen beantworten, lesen Sie deshalb bitte das Informationsblatt „Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen“, das diesem Antrag beigelegt ist.

Widerrufsbelehrung**Abschnitt 1****Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

INTER Allgemeine Versicherung AG
Erzbergerstr. 9-15
68165 Mannheim

(oder Postfach 10 16 16, 68016 Mannheim).

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0621 427-944,
per E-Mail an die E-Mail-Adresse: Widerruf@inter.de.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Versicherungsantrag/Versicherungsschein ausgewiesenen und von Ihnen gezahlten Betrag für den bis dahin gewährten Versicherungsschutz. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalles aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsabschluss.

Abschnitt 2**Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungsweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Unterschriften

Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz schon vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Durch meine Unterschrift gebe ich die vorgenannten Vertragserklärungen ab. Hiermit bestätige ich, dass ich allein zur Geschäftsführung berechtigt bin und die anderen Gesellschafter davon ausgeschlossen sind. Ich bin berechtigt, auch die anderen restlichen Gesellschafter zu verpflichten. Dieser Antrag umfasst 13 Seiten. Diese habe ich zur Kenntnis genommen – insbesondere „Wichtige Erklärungen und Hinweise“. Ferner habe ich/haben wir das Informationsblatt „Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen“ gelesen und zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Antragstellers
(bei Minderjährigen Mitunterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Ort, Datum

Angaben des Vermittlers

Ich bestätige als Vermittler, dass außer den hier gemachten Angaben mir gegenüber weder mündlich noch schriftlich weitere Erklärungen abgegeben wurden. Die Unterschriften wurden von den jeweiligen Personen getätigt.

Vermittlernummer (eigene bzw. Ihres Pools)

Eigene IHK Registrierungsnummer

Ort, Datum

Unterschrift des Vermittlers



111000

Wichtige Erklärungen und Hinweise

A: Allgemeine Hinweise und Verbraucherinformationen

1. Für die Versicherungen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Str. 108 - 53117 Bonn. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Sie müssten die Beschwerde innerhalb von acht Wochen einreichen. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632, 10006 Berlin

Tel.: 01804 224424, Fax: 01804 224425

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

3. Nebenabreden mit dem Vermittler sind unzulässig. Der Vermittler ist nicht berechtigt, über die Bedeutung oder Erheblichkeit der in diesem Antrag gestellten Fragen verbindliche Erklärungen namens des Versicherers abzugeben. Für die Richtigkeit der Angaben bin ich auch dann verantwortlich, wenn ein Dritter, z. B. der Vermittler, den Antrag niederschreibt.

4. Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben. Die Vermittler der INTER Versicherungsgruppe sind nicht berechtigt, Prämien zu kassieren.

5. Vertragsgrundlagen

Die Vertragsgrundlagen gelten nur, sofern die jeweilige Versicherung/Gefahr vereinbart gilt.

5.1 Betriebsinhaltsversicherung

a) Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen:

aa) Feuerversicherung

- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008)
- Zusatzbedingungen:
Besondere Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren in der Betriebsinhaltsversicherung (ECB Betriebsinhaltsversicherung 2018)
- a. Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ 3),
- b. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ 4),
- c. Wasserlöschanlagen-Leckage (§ 5),
- d. Glasbruch (inklusive Werbeanlagen) (§ 6) (gilt nur für die Tariflinie Premium), und, sofern die jeweilige Gefahr/Gefahrengruppe bzw. Tariflinie beantragt ist:
- e. Elektronikschäden und Maschinenbruch (§ 7);
- f. Schäden bei Transport im Werkverkehr (Autoinhalt) (§ 8);
- g. Einbruchdiebstahl auf Baustellen und aus Kraftfahrzeugen (Außenversicherung) (§ 9);
- h. Schäden an Kühlwaren, Vertrieb nicht betriebstypischer Handelsware, Betrieb eines Tagescafes (Zusatzdeckung für Bäcker, Fleischer und weitere Handelsbetriebe) (§ 10).
- i. All-Gefahren (Versicherungsschutz gegen unbenannte Gefahren) (§ 11)
- j. Konditionsdifferenzdeckung (§ 12)

bb) Einbruchdiebstahlversicherung

- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)

cc) Leitungswasserversicherung

- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2008)

dd) Sturmversicherung

- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2008)

ee) Erweiterte Elementarschadenversicherung

- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2008)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2008)

ff) Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung (KBU)

- Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Klein-BU-Versicherung ZKBÜ 2008)

gg) Besondere Bestimmungen zum Vermittlungsservice für Forderungsbeitreibung BB H-150 Stand 01.07.2017 (gilt nur für die Tariflinie Premium)

b) Klauseln:

- 1401 bzw. 1402, sofern Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten beantragt
 - 1701 (Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen)
 - 1713 (Selbstbehalt bei gekürzter Versicherungssumme)
 - 1803, sofern Vertrag durch Makler vermittelt
 - 1904 (Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung), sofern eine Maschinenversicherung besteht
 - 3602 (Elektrische Anlagen)
 - 3603 (Prüfung von elektrischen Anlagen)
 - 3604 (Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften)
 - 3610 (Brandschutzanlagen), sofern vorhanden
 - 3611 (Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Strom)
 - 3801 (Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder zur Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung)
 - 4602 (Einbruchmeldeanlagen), sofern vorhanden
- sowie die in der vereinbarten Pauschaldeklaration Betriebsinhaltsversicherung und ggfs. im Angebot/Vorschlag bezeichneten Klauseln.
- Die Klauseln 3602, 3603, 3604 und 3611 gelten vereinbart, sofern die Versicherungssumme der Betriebsinhalts- und/oder Mittleren Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung mindestens 1 Mio. EUR beträgt und es sich um eine der folgenden Betriebsarten handelt: Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei; Musikinstrumentenherstellung (Holz); Holzbildhauer; Jalousienherstellung, Rollladenbau (Holz, Metall, Kunststoff); Holzmöbelherstellung; Holzbearbeitungsbetrieb (kein Sägewerk); Holzhandel

c) Pauschaldeklaration (wie beantragt):

- Exklusiv
- Premium

d) Sicherheitsvorschriften/Richtlinien zur Feuerversicherung siehe 5.3

5.2 Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

a) Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen

- Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (FBUB 2008)
- Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (MFBÜ 2008)
- Positionen-Erläuterung zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung Zusatzbedingungen
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (EMBUB 2008)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ECBUB 2018)
- a. Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ 3),
- b. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ 4),
- c. Wasserlöschanlagen-Leckage (§ 5)
- d. Leitungswasser (§ 6)
- e. Sturm, Hagel (§ 7)
- f. Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (§ 8)
- g. All-Gefahren (Versicherungsschutz gegen unbenannte Gefahren) (§ 9)

b) Klauseln

- 8501 (Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten), sofern beantragt
 - 8602 (Elektrische Anlagen)
 - 8603 (Prüfung von elektrischen Anlagen)
 - 8604 (Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften)
 - 8610 (Brandschutzanlagen), sofern vorhanden
 - 8650 (Einbruchmeldeanlagen), sofern vorhanden
 - 8803, sofern Vertrag durch Makler vermittelt
 - 8805 (Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung)
 - 8901 (Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung), sofern eine Maschinen-BU besteht
- sowie die in der vereinbarten Pauschaldeklaration Betriebsunterbrechungsversicherung und ggfs. im Angebot/Vorschlag bezeichneten Klauseln.
- Die Klauseln 8602, 8603 und 8604 gelten vereinbart, sofern die Versicherungssumme der Betriebsinhalts- und/oder Mittleren Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung mindestens 1 Mio. EUR beträgt und es sich um eine der folgenden Betriebsarten handelt: Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei; Musikinstrumentenherstellung (Holz); Holzbildhauer; Jalousienherstellung, Rollladenbau (Holz, Metall, Kunststoff); Holzmöbelherstellung; Holzbearbeitungsbetrieb (kein Sägewerk); Holzhandel

c) Pauschaldeklaration (wie beantragt):

- Exklusiv
- Premium

d) Sicherheitsvorschriften/Richtlinien zur Feuerversicherung siehe 5.3

5.3 Sicherheitsvorschriften/Richtlinien zur Feuerversicherung

- Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (VdS 2001)
- Leuchten - Richtlinien zur Schadenverhütung (VdS 2005)
- Anlagen der Informationstechnologie (IT-Anlagen) - Merkblatt zur Schadenverhütung (VdS 2007)
- Feuergefährliche Arbeiten - Richtlinien für den Brandschutz (VdS 2008)
- Elektrische Geräte und Anlagen - Merkblatt zur Schadenverhütung (VdS 2015)
- Holz bearbeitende und verarbeitende Betriebe - Richtlinien für den Brandschutz (VdS 2029)
- Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) (VdS 2038)
- Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt (VdS 2046)
- Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten (VdS 2047)
- Sicherheitsvorschriften für Sägemehlföhen (VdS 2048)
- Sicherheitsvorschriften für die Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffschäumen (VdS 2049)
- Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes (VdS 2056)
- Brandschutzkonzept für Hotel- und Beherbergungsbetriebe (VdS 2082)
- Brandschutz im Lager (VdS 2199)

5.4 Betriebsschließungsversicherung (BSV)

- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (Betriebsschließung) (BSV 2008)
- Positionen-Erläuterung zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung
- Pauschaldeklaration Betriebsschließungsversicherung

6. Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Der Versicherer verarbeitet die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss bzw. der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke des Abschlusses bzw. der Durchführung des Versicherungsvertrages. Ferner erfolgt zum Zwecke der Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an den Rückversicherer. Außerdem können personenbezogene Daten zum Zwecke der Beurteilung des Risikos und zur Leistungsfallprüfung an andere Versicherungsunternehmen oder den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) weitergegeben werden. Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Verhaltensregeln über den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (sog. „Code of Conduct“).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt zur Datenverarbeitung.

7. Vertragsrechtliche Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, nach den bei den einzelnen Sparten aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbestimmungen und Klauseln sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

8. Vertragsstatus

Die aufgrund dieses Antrages abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge. Dies gilt nicht für die Versicherungszweige der Betriebsinhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung.

9. Vorläufige Deckung

a) Beginn

Der Vertrag über die vorläufige Deckung wird mit entsprechender schriftlicher Erklärung des Versicherers oder einer hierzu bevollmächtigten Person ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

b) Inhalt

Der Vertrag über die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen der INTER Allgemeine Versicherung AG, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen.

Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein.

c) Ende

Der Vertrag über die vorläufige Deckung endet mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes.

Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können den Vertrag über die vorläufige Deckung jederzeit kündigen. Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

d) Wegfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Prämie für die vorläufige Deckung oder, falls eine gesonderte Prämie für die vorläufige Deckung nicht erhoben wird, die Prämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat, und er dies zu vertreten hat.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

e) Prämie

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, steht dem Versicherer als Prämie für die vorläufige Deckung ein der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechender Teil der Prämie zu, der beim Zustandekommen des endgültigen Versicherungsvertrages für diesen zu zahlen wäre.

10. Schweigepflichtentbindung

Ich ermächtige die INTER Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft bei allen Versicherern des im Antrag nachgefragten Zeitraumes alle risikorelevanten Daten, insbesondere die Anzahl und Höhe der Vorschäden, nachzuprüfen.

11. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B: Erläuterungen zur Betriebsinhaltsversicherung

1. Summenanpassung

Die Versicherungssumme für Betriebseinrichtung, Vorräte und Vorsorge erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte verändert hat. Die Versicherungssumme der Betriebsunterbrechungsversicherung erhöht oder vermindert sich in gleichem Maße wie die Versicherungssumme für Betriebseinrichtung, Vorräte und Vorsorge (Klausel 1701 – Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen). Haftungs- und Entschädigungsgrenzen bleiben hiervon unberührt.

2. Pauschaldeklaration Betriebsinhaltsversicherung

Es gelten die Entschädigungsgrenzen, die zusätzlichen und sonstigen Einschlüsse der Pauschaldeklaration Exklusiv oder Premium (II., III., IV.) – wie beantragt.

3. Erweiterte Elementarschadenversicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch a) Überschwemmung, b) Rückstau, c) Erdbeben, d) Erdfall, e) Erdbeben, f) Schneedruck, g) Lawinen und h) Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt komplett, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau bestand und dieser Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird.

Annahmerichtlinien

Kein Versicherungsschutz wird geboten für Inhalt-/BU-Risiken in Gebäuden:

- der Bauartklasse III, IV, V,
- die sich in exponierter Lage befinden,
- die in den letzten 10 Jahren von einem Elementarschaden betroffen waren.

In folgenden Postleitzahlenbereichen (Tarifzone III Elementar – Erdbebenzone) gilt für Schäden durch Erdbeben (in der Betriebsinhaltsversicherung) und – sofern beantragt – in der Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU) jeweils eine abweichende Selbstbeteiligung von 10 % je Schaden, mindestens 700 EUR, maximal 9.000 EUR.

PLZ von	bis	PLZ von	bis	PLZ von	bis
50170	50171	71111		72585	
50189		71155		72654	
52062		72070	72149	72657	
52066	52072	72336		72667	
52078	52146	72379	72393	72760	72810
52222	52382	72406	72475	72818	72829
52388	52393	72479	72501	79400	
52399	52441	72510	72513	79415	
52457	52499	72517	72519	79539	79639
52531		72531		79689	
71093		72555		88515	

Erläuterungen zu den Gefahren

A: Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen.

B: Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

C: Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

D: Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

E: Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

F: Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

G: Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

H: Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Wichtiger Hinweis zu den Sicherheitsvorschriften

Die besonderen Sicherheitsvorschriften gemäß § 11 Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2008) sind zu beachten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 AStB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4. Einbruchdiebstahlversicherung

4.1 Tarifzonen

a) Tarifzone I

Unter die Tarifzone I fallen sämtliche Postleitzahlen (PLZ), die nicht in der Tarifzone II aufgeführt sind.

b) Tarifzone II

PLZ von	bis	PLZ von	bis	PLZ von	bis	PLZ von	bis	PLZ von	bis
01067	01099	17309	18469	33415	33449	49401	51598	65183	65239
03042	03099	19053	22589	33719	33790	51702	53498	65428	66894
04103	04579	22761	24259	34117	34134	53604	53949	67059	67098
04703	04895	24534	25599	34613	34639	55411	55599	67304	67378
06108	06493	25704	25799	35305	35398	56068	56077	67547	67699
06618	06895	26316	26389	35510	35586	56203	56299	68159	68199
07743	07819	26802	27798	35708	36093	56410	57080	81735	81739
09111	09131	28195	30989	38100	38179	57413	58791	99084	99198
10115	14798	31134	31275	38440	39599	59063	59889	99423	99638
14913	14979	31515	31699	40210	42289	60306	61389		
15306	16868	32049	32139	42549	42799	63065	63699		
17033	17194	32312	32584	44135	49219	64521	64589		

4.2 Zusätzliche Sicherungen

Bei folgenden Voraussetzungen sind zusätzliche Sicherungen erforderlich:

Anforderungskatalog

Versicherungs- summe (Inhalt)	Tarifzone		Lage/ Versicherungsort		Sicherungs- klasse			Sicherungs- anforderung
	I	II	innerhalb geschlossener Ortschaft	außerhalb*	SG 1	SG 2	SG 3	
über 250.000 EUR bis 500.000 EUR	x		x				x	A
	x			x		x		A
	x			x			x	B
		x	x			x		A
		x	x				x	B
		x	x		x			B
		x		x		x		C
über 500.000 EUR	x		x			x		A
	x		x				x	B
	x			x		x		B
	x			x			x	C
		x		x	x			B
		x	x			x		B
		x	x				x	C
		x		x		x		C
		x		x			x	C

*Versicherungsort außerhalb geschlossener Ortschaft: Ortsrandlage und/oder Industrie-/Gewerbegebiet

5. Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung

Sofern vereinbart, gelten die zusätzlichen Einschlüsse der Pauschaldeklaration Betriebsinhaltsversicherung (V.).

6. Prämiennachlässe, Sondertarife

Es ist zu beachten, dass der nachfolgende Prämiennachlass „E-Check-Rabatt“ und der Sondertarif für Mitglieder im Versorgungswerk nicht kombiniert werden dürfen.

Sondertarif für Mitglieder im Versorgungswerk

Mitglieder in Versorgungswerken, die einen Kollektivrahmenvertrag mit der INTER Versicherungsgruppe haben, erhalten einen Prämiennachlass von 10%. Die Berechtigung für den Nachlass durch Mitgliedschaft in einem der vorgenannten Versorgungswerke ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen. Der Nachlass entfällt bei Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab der auf den Austritt folgenden Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages.

E-Check-Rabatt

Für die E-Check-Prüfung im Versicherungsort wird ein Risikonachlass von 10% auf die Gesamtpremie berücksichtigt.

Voraussetzung für den Nachlass ist, dass:

- die E-Check-Prüfung maximal 2 Jahre vor Beantragung erfolgte
- der E-Check durch Vorlage des Prüfprotokolls nachgewiesen wird
- im Prüfprotokoll keine Mängel aufgeführt sind bzw. die Beseitigung der festgestellten Mängel durch einen Fachbetrieb nachgewiesen wird

Selbstbeteiligungsnachlass

Bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung in der Feuerversicherung inklusive der EC-Gefahren sowie Glasbruch (inklusive Werbeanlagen) – sofern beantragt –, der Einbruchdiebstahlversicherung, der Leitungswasserversicherung, der Sturmversicherung und – sofern beantragt – der Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU) reduzieren sich die Prämiensätze wie folgt:

- Vereinbarung einer Selbstbeteiligung von 500 EUR: 7%
- Vereinbarung einer Selbstbeteiligung von 1.000 EUR: 13%
- Vereinbarung einer Selbstbeteiligung von 2.000 EUR: 20%
- Vereinbarung einer Selbstbeteiligung von 5.000 EUR: 35%

7. All-Gefahren (Versicherungsschutz gegen unbenannte Gefahren)

Der Einschluss der Allgefahrenversicherung (Zusatzbaustein „All-Gefahren“ gemäß § 9 ECB Betriebsinhaltsversicherung 2018) ist nur in der Tariflinie Premium gegen Mehrprämie möglich.

C: Erläuterungen zur Mittleren Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU)

1. Pauschaldeklaration Betriebsunterbrechungsversicherung

Es gelten die Entschädigungsgrenzen, die zusätzlichen und sonstigen Einschlüsse der Pauschaldeklaration Exklusiv oder Premium (II., III., IV.) – wie beantragt

2. Versicherung weiterer Elementarschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Ertragsausfallschaden durch eine Betriebsunterbrechung infolge eines Sachschadens durch a) Überschwemmung, b) Rückstau, c) Erdbeben, d) Erdfall, e) Erdbeben, f) Schneedruck, g) Lawinen und h) Vulkanausbruch.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt komplett, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau bestand und dieser Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird.

Im Übrigen gelten die unter B: Erläuterungen zur Betriebsinhaltsversicherung, 3. Erweiterte Elementarschadenversicherung genannten Annahmerichtlinien und Erläuterungen zu den Gefahren auch für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung.

Wichtiger Hinweis zu den Sicherheitsvorschriften

Die besonderen Sicherheitsvorschriften gemäß § 12 Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (EMBUB 2008) sind zu beachten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 FBUB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3. Gefahr Einbruchdiebstahl

Die unter B: Erläuterungen zur Betriebsinhaltsversicherung, 4. Einbruchdiebstahlversicherung, genannten Tarifzonen (4.1) und Zusätzlichen Sicherungen (4.2) gelten auch für die Gefahr Einbruchdiebstahl in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung.

4. All-Gefahren (Versicherungsschutz gegen unbenannte Gefahren)

Der Einschluss der Allgefahrenversicherung („All-Gefahren“ gemäß § 9 ECBUB 2018) ist nur in der Tariflinie Premium gegen Mehrprämie möglich.

D: Erläuterungen zur Betriebsschließungsversicherung (BSV)

1. Schließungsschaden

Der Versicherer ersetzt im Falle einer behördlich angeordneten Schließung (Abschnitt „A“ § 1 Nr. 1 a) AVB BSV 2008) den Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung bis zu maximal 40 Tagen. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

2. Warenschaden

Um eine Unterversicherung (Abschnitt „A“ § 7 Nr. 2 AVB BSV 2008) zu vermeiden, ist als Versicherungssumme der Höchstwert der Vorräte und Waren in den kommenden 12 Monaten festzulegen.

3. Annahmerichtlinien

Kein Versicherungsschutz kann geboten werden für folgende Betriebsarten:

- Betriebe, die lebende Tiere halten
 - Freibankfleischer
 - Geflügelhandel und -verarbeitungsbetriebe
 - Lebensmittelimporteure
 - Not- und Krankenschlachtungsbetriebe
 - Saisonbetriebe
 - Tierzuchtbetriebe (z. B. Schweinemästereien)
 - Wildhandel und -verarbeitungsbetriebe
- Anfragepflichtig sind Eisdielen und Eiscafés.

4. Pauschaldeklaration

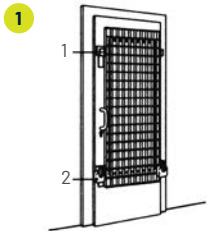
Es gelten die Besonderen Leistungseinschlüsse der Pauschaldeklaration.

E: Bauartklassen (BAK)

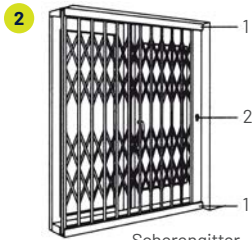
Klasse	Außenwände	Dacheindeckung
I	massiv (Mauerwerk, Beton)	hart (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nichtbrennbarem Material (z. B. Profilblech, Asbestzement; kein Kunststoff)	hart (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff	hart (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
IV	wie Klasse I oder II	weich (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh, u. ä.)
V	wie Klasse III	weich (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh, u. ä.)

Anmerkung: Bei Gebäuden gemischter Bauweise gilt die ungünstigere, wenn auf diese ein Anteil von mehr als 25% entfällt.

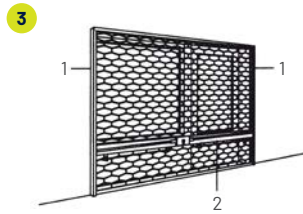
F: Beispiele für mechanische Sicherungen



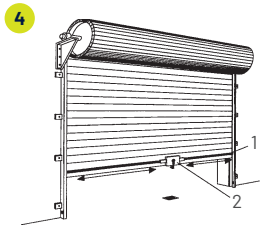
Vorsatzgitter, innen angebracht
1 Einhängvorrichtung
2 Hangs Schloss



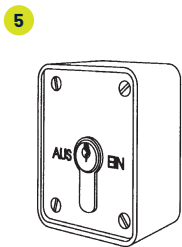
Scherengitter
1 Führungsschiene
2 Schloss mit Hakenriegel



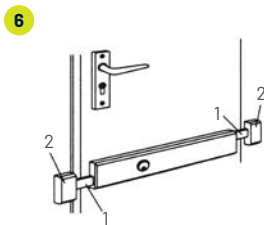
Rollgitter
1 Führungsschiene
2 Stangenschloss



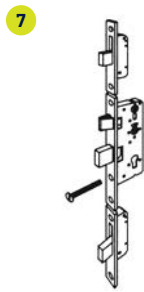
Rolltor
1 Querriegel
2 Schloss mit Hakenriegel



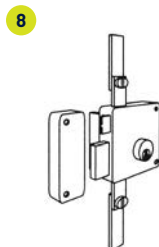
Schaltschloss



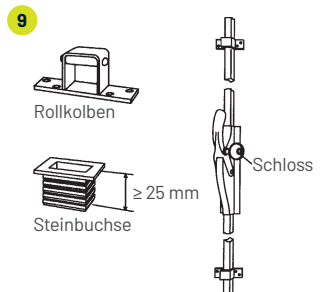
Querriegelschloss
1 Riegel
2 Schließkasten



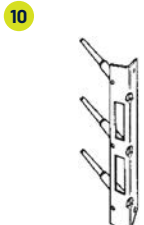
Mehrfachverriegelung



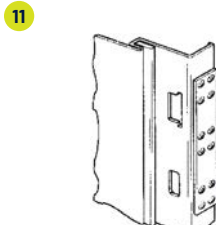
Schloss mit Stangenriegel



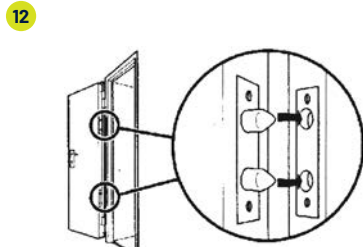
Treibriegel



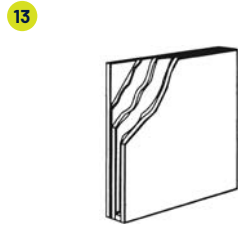
Einbruchhemmendes Schließblech mit Verankerung



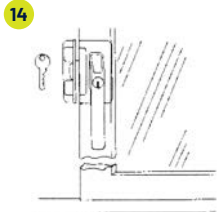
Stahlzarge mit Verstärkung



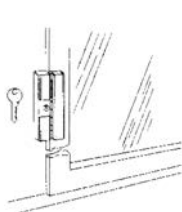
Hinterhaken



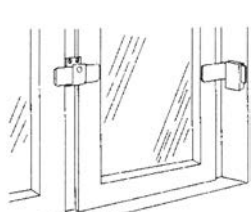
Einbruchhemmendes Verbundsicherheitsglas



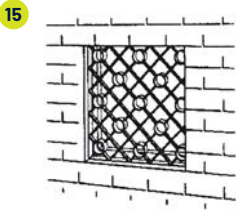
Abschießbarer Fenstergriff mit Sperrbügel und Zusatzriegel



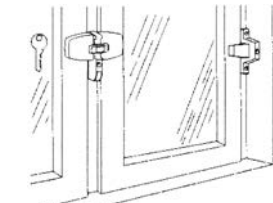
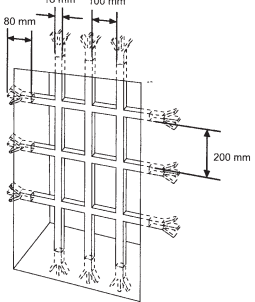
Fenster-/ Fenstertürschloss



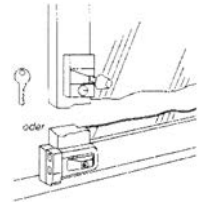
Sicherungswinkel



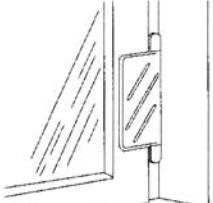
Feststehende Gitter



Fensterschloss für Doppelflügel abschließbarer Fensterriegel



Fenster-/Fenstertür-Bolzen Fenster-Doppelverriegelung



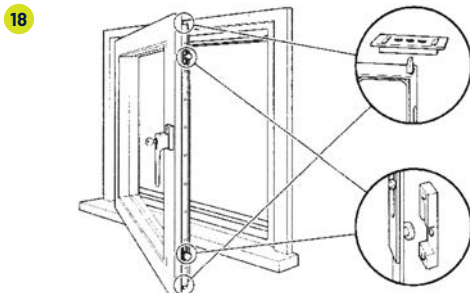
Bandseitensicherung



Lichtkuppel mit Innengitter



Kellerfenster mit Stahllochblende und Hangs Schloss



Einbruchhemmende Rundumverriegelung (Pilzkopfverriegelungen) mit abschließbarem Fenstergriff



Lichtschacht mit Rollrostssicherung
1 Rundstahlstab
2 Stahlrohr
3 Rahmen



Lichtschacht-abdeckung mit Abhebsicherung

Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

um über die Annahme Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags entscheiden oder ein verbindliches Angebot für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz abgeben zu können, müssen wir das individuelle Risiko einschätzen. Zu diesem Zweck stellen wir Ihnen Fragen in Textform, die Sie bitte genau lesen und beantworten. Falsche oder unvollständige Angaben können den Bestand Ihres Vertrages und Ihren Versicherungsschutz gefährden.

Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht und die Rechtsfolgen, die im Falle der Verletzung dieser Pflicht eintreten können, sind in §§ 19-22 des Versicherungsvertragsgesetzes geregelt. Bitte lesen Sie auch den unten abgedruckten Gesetzestext.

1. Welche vorvertragliche Anzeigepflicht besteht?

Sie erfüllen Ihre Anzeigepflicht, wenn Sie die gestellten Fragen vollständig und richtig beantworten. In Ihren Antworten müssen Sie angeben, was Ihnen – und wenn ein Vertreter für Sie handelt, auch diesem – und den zu versichernden Personen bekannt ist. Benötigen wir aufgrund Ihrer Angaben weitere Auskünfte, können wir Nachfragen an Sie richten. Wir können Sie auch bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages danach fragen, ob zwischenzeitlich Risikoveränderungen eingetreten sind.

2. Welche Rechtsfolgen können eintreten, wenn die Anzeigepflicht verletzt wird?

Die Rechtsfolgen richten sich danach, ob die Anzeigepflicht unverschuldet oder schuldhaft verletzt wurde und welcher Grad des Verschuldens vorliegt. Machen Sie geltend, die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt zu haben, müssen Sie einen nur geringeren Verschuldensgrad oder fehlendes Verschulden nachweisen.

a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung können wir vom Vertrag zurücktreten. Versicherungsschutz besteht dann nicht, es sei denn die Anzeigepflichtverletzung ist weder für den Eintritt noch die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung ursächlich. Die Prämie gebührt uns bis zum Zugang der Rücktrittserklärung. Bei einer Lebensversicherung haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

b) Kündigung

Bei einer fahrlässiger oder unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung sind wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In der Krankenversicherung ist bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung keine Kündigung möglich. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag in eine prämienfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

c) Vertragsänderung

Der Rücktritt wegen grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung und die Kündigung wegen fahrlässiger oder unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung sind ausgeschlossen, wenn wir bei Kenntnis von dem nicht angezeigten Umstand den Versicherungsvertrag zu anderen Bedingungen (z. B. mit Risikoausschluss oder gegen Prämienzuschlag) geschlossen hätten. Wir können verlangen, dass der Vertrag mit Wirkung ab Vertragsschluss entsprechend angepasst wird, im Fall der unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode. Der Versicherungsschutz und der Prämienanspruch richten sich dann rückwirkend zu den genannten Zeitpunkten nach dem geänderten Vertragsinhalt. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen. In der Krankenversicherung ist bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung keine Vertragsanpassung möglich.

d) Anfechtung

Bei arglistiger Täuschung sind wir zur Anfechtung des Versicherungsvertrags berechtigt, mit der Folge, dass dieser von Anfang an nichtig ist. Es besteht zu keinem Zeitpunkt Versicherungsschutz, eventuell erbrachte Versicherungsleistungen sind zurückzugewähren und die Prämie gebührt uns bis zum Zugang der Anfechtungserklärung.

3. Wann können wir keine Rechte wegen einer Anzeigepflichtverletzung geltend machen?

Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung durch schriftliche Erklärung ausüben, bei Arglistanfechtung formfrei innerhalb eines Jahres. Wir müssen – außer bei Arglistanfechtung – alle Umstände innerhalb der Monatsfrist angeben, auf die wir unsere Rechtsausübung stützen. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren (bei Krankenversicherungen: 3 Jahre) nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben. War uns die Anzeigepflichtverletzung oder der nicht angezeigte Umstand bei Vertragsschluss bekannt, können wir keine Rechte wegen Anzeigepflichtverletzung ausüben.

4. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung, der Arglistanfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz: §§ 19-22

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

- (1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.